Merkblatt Au-Pair (nicht EU/EFTA)

1. Personen, welche zum Au-pair-Aufenthalt in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Drittstaatsangehörige die zum Au-Pair Aufenthalt in die Schweiz einreisen wollen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Das Mindestalter einer im Au-pair-Verhältnis angestellten Person beträgt 18 Jahre, das Höchstalter 25 Jahre. Beim Stellenantritt in der Schweiz darf das Au-Pair nicht älter als 25 Jahre alt sein. Die Gastgeberfamilie – sowie auch ihr regionales Umfeld – muss einer anderen Sprache angehören als die im Au-Pair-Verhältnis angestellte Person. Ein Au-Pair-Aufenthalt wird für maximal zwölf Monate bewilligt. Der Familiennachzug ist für Au-Pair-Angestellte ausgeschlossen.

2.1 Rekrutierung

Die Rekrutierung muss über eine dazu berechtigte Vermittlungsstelle erfolgen. Eine Liste der Vermittlungsbetriebe mit entsprechender Bewilligung ist unter http://www.avg.seco.admin.ch zu finden.

2.2 Arbeitsverhältnis oder Anstellungsverhältnis

Die Anstellung muss vertraglich geregelt sein; der Vertrag hält die Rechte und Pflichten der im Au-Pair-Verhältnis angestellten Person und der Gastgeberfamilie fest Die Au-Pair-Anstellung wird im Zeitpunkt der Anstellung auf ein Jahr beschränkt und kann nicht verlängert werden.. Die monatlich auszubezahlende Netto-Mindestentschädigung hat den kantonalen sowie den von den zuständigen Verbänden aufgestellten Richtlinien zu entsprechen. Anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen. Die Arbeitstätigkeit für Au-Pair-Angestellte darf höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen Freien Tag pro Woche dauern. Die Au-Pair-Angestellte sind zu mindestens der Hälfte Ihrer Arbeitszeit durch ein Elternteil zu betreuen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die im Au-Pair-Verhältnis angestellte Person bei einer anerkannten Krankenkasse in der Schweiz zu versichern und dafür die Kosten zur Hälfte zu übernehmen.

2.3 Sprachkurs

Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie.

2.4 Wohnung

Die im Au-Pair-Verhältnis angestellte Person muss bei der Gastfamilie wohnen und über ein eigenes Zimmer verfügen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 2) einzureichen

- o Kopie Anstellungsvertrag
- o Vermittlungsvereinbarung der Organisation
- o Anmeldebestätigung einer Sprachschule in der Schweiz
- o Kopie des gültigen Reisepasses
- o Nachweis über vorhandene Krankenkassen- und Unfallversicherung
- o Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder sonstiger Nachweis zum eigenen Zimmer

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch beim Amt für Inneres, Abteilung Migration, einreichen.

Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor dem Beginn des beabsichtigen Aufenthaltes einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es sind gut lesbare Kopien vorzulegen.